

— und so ist das Ergebnis des katholischen Glaubenswesens, daß es die Kirche
ist, die die Seele und die Welt beweist, dass sie nicht nur mit der
Wahrheit, sondern auch mit der Wahrheit der Seele
und der Welt einig ist, und dass sie nicht nur die Seele
beweist, sondern auch die Welt, und dass sie nicht nur die Seele
beweist, sondern auch die Welt.

Die gemischten Ehen und das Gesetz vom 31. December 1868.

Im ununterbrochenen Zusammenhange mit den Aposteln
stehend, stellt die katholische Kirche jene lebendige Stellvertretung
Christi dar, die derselbe vor seinem Hingange zum Vater in
Petrus und den übrigen Aposteln zu dem Ende begründet hat,
auf daß sein Erlösungswerk in entsprechender Weise allen Men-
schen zu allen Zeiten und an allen Orten zugeführt werde.
Eben aus diesem Grunde trägt aber auch die katholische Kirche
in sich das Bewußtsein ihrer göttlichen Mission, und tritt sie
überall und zu jeder Zeit hin vor die Menschen mit jener
Autorität, welche die göttliche Wahrheit naturgemäß beansprucht,
und welche der besondere Beistand des Geistes Gottes fort und
fort vor jedem den Zweck gefährdenden Irrthume sichert.

Basirt sich nun einerseits hierauf die wahre und die volle
Berechtigung des Auftretens und der Wirksamkeit der katho-
lischen Kirche in dieser Welt, so ergibt sich anderseits gerade
hieraus für dieselbe die heilige und unabweisliche Pflicht, mit
allem Eifer und mit aller Sorgfalt dahin zu streben, daß eben
die von ihr vertretene christliche Wahrheit allgemeine Anerken-
nung finde, und ebenso, daß den ihr angehörigen Christgläu-
bigen der Besitz dieser christlichen Wahrheit möglichst sicher ge-
stellt bleibe.

Was läßt aber mit mehr Recht für die Glaubenstreue
und den Glaubenseifer eines Katholiken besorgt sein, als wenn
derselbe mit Andersgläubigen einen innigen Verkehr unterhält,
wenn er mit einer Person, die nicht zu seiner Kirche gehört,

durch die Ehe eine Lebensgemeinschaft eingeht, die an Unnigkeit hier auf Erden keine seines Gleichen hat, und die sich auf alle Interessen und demnach auch auf die religiösen erstrecken soll? Hat ja doch eine solche Verbindung im Allgemeinen eine gewisse Glaubensgleichgültigkeit zur Voraussetzung und spricht auch die tägliche Erfahrung keineswegs zu ihrem Gunsten.

Was ist also unter solchen Umständen natürlicher und selbstverständlicher, als daß die katholische Kirche als eine für das Seelenheil ihrer Kinder besorgte Mutter derartigen Verbindungen nicht hold ist, daß sie nicht bloß die Ehen zwischen Getauften und Ungetauften durch das trennende Ehehinderniß der „disparitas cultus“, sondern auch die Ehen zwischen Katholiken und solchen, die wohl günstig getauft sind, aber einem andern christlichen Bekenntnisse angehören, durch das Eheverbot der „mixta religio“ ferne zu halten bemüht ist, daß sie die sogenannten gemischten Ehen, unter welchen gewöhnlich die so genannten ehelichen Verbindungen verstanden werden, und die wir auch hier einzig und allein im Auge haben, da bis jetzt wenigstens nach österreichischen Gesetzen Christen mit Juden keine Ehe schließen können, auf das Entschiedenste missbilligt und vor Eingehung derselben mit allem Nachdrucke warnt? Und ist es nach dem Gesagten nicht eben so naturgemäß und selbstverständlich, wenn die katholische Kirche in Fällen, wo wegen der besonderen Umstände und Verhältnisse eine gemischte Ehe als rathsam, ja vielleicht gar als nothwendig erscheint, dieselbe nur unter der Bedingung gestattet, daß der akatholische Ehetheil die Erziehung aller Kinder in der katholischen Religion und die freie Religionsübung des katholischen Theiles garantirt, und daß dieser noch überdies zur Bekehrung des andern Theiles nach Kräften beitragen zu wollen verspricht?

Ia so gewiß als die Kirche ihre göttliche Mission nicht verläugnen darf, so gewiß als sie sich nicht selbst aufgeben kann, eben so gewiß kann sie bei der Gestattung von gemischten Ehen von dieser Bedingung nicht Umgang nehmen, und der proze-

stantische Theil hat um so weniger Ursache, sich hierüber zu beklagen, als nach protestantischen Grundsätzen Christus der Herr keineswegs durch eine bestimmte, seine Stelle vertretende Kirche den Menschen in unschöbarer Weise die christliche Wahrheit zugeführt wissen will, und daher der Protestant der katholischen Lehre zum Mindesten die gleiche Berechtigung und die gleiche Zweckdienlichkeit zu erkennen muß.

Doch die Leidenschaft vermag oft mehr über den Menschen, als die Grundsätze seines Glaubens, nur zu oft bestimmen vorzugsweise irdische und zeitliche Rücksichten das Handeln der Menschenkinder, und so kommt es denn, daß sich auch Katholiken finden, welche sich selbst dann von dem Eingehen einer gemischten Ehe nicht abhalten lassen, wenn die von der Kirche verlangte Bedingung nicht erfüllt wird. Was thut nun die Kirche in diesen ihr Mutterherz so fehr betrübenden Fällen?

Da die von derselben rücksichtlich der gemischten Ehen geforderte Garantie auf göttlichem Rechte ebenso wie auf dem Naturrechte beruht, so kann sie, wo dieselbe nicht geleistet wird, von dem hier obwaltenden Eheverbote auch nicht dispensiren; um aber größere Uebel zu verhüten, gestattet sie in solchen Fällen die sogenannte passive Assistenz des katholischen Pfarrers, d. h. dieser kann an einem anständigen Orte außerhalb der Kirche mit Ausschluß jedes kirchlichen Ritus in Gegenwart zweier Zeugen die Willenserklärung der Brautleute entgegennehmen und diesen Act sodann im Trauungsbuche verzeichnen.

Das ist denn auch der Vorgang, der bei uns in Oesterreich bei der Eingehung von gemischten Ehen beobachtet wird, und der bis auf die neueste Zeit selbst nach der Staatsgesetzgebung der einzige berechtigte war. Ja sogar das neue österreichische Ehegesetz vom 25. Mai v. J. traf in dieser Hinsicht keine andere Verfügung, da die durch dasselbe staatlicherseits resuscitirten Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches unter Anderm die Eingehung der gemischten Ehen vor dem katholischen Seelsorger verlangen, und man demnach selbst

in den Fällen, wo wegen verweigerter Garantie keine Dispens gegeben wurde und von Seite des katholischen Pfarrers keine feierliche Trauung stattfand, und wo man die feierliche Trauung vielleicht von dem protestantischen Pastor vornehmen lassen wollte, und etwa auch wirklich vornehmen ließ, doch stets die passive Assistenz des katholischen Pfarrers vorausgehen lassen mußte. Nur die staatliche Gültigkeit der ausgestellten Revers über die katholische Kinder-Erziehung wurde durch das interconfessionelle Gesetz vom 25. Mai 1868 aufgehoben, dagegen gestattet, daß vor oder auch nach Eingehung der Ehe durch einen freilich bis zum vollendeten siebenten Lebensjahr der Kinder auflösbarer Vertrag über die Religion der aus einer gemischten Ehe zu hoffenden Kinder eine bestimmte Vereinbarung getroffen werde.

Anders verhält sich nun aber die Sache seit dem 15. Februar, mit welchem Tage das Gesetz vom 31. Dezember v. J., betreffend die Eheschließung zwischen Angehörigen verschiedener christlicher Confessionen in Wirksamkeit getreten ist.

Nach Art. II desselben Gesetzes ist nämlich die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe bei der Verehelichung zwischen Angehörigen verschiedener christlicher Confessionen in Gegenwart zweier Zeugen vor dem ordentlichen Seelsorger eines der beiden Brautleute oder vor dessen Stellvertreter abzugeben, und Art. III hebt ausdrücklich die §§. 71 und 77 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und alle sonstigen, die gemischten Ehen betreffenden Gesetze und Verordnungen auf, insoweit solche den Bestimmungen dieses neuen Gesetzes widerstreiten. Es kann also nunmehr auch der Fall eintreten, daß bei der Eingehung einer gemischten Ehe von der passiven Assistenz des katholischen Pfarrers ganz und gar Umgang genommen, und bei der Verehelichung eines Katholiken mit einem Akatholiken die feierliche Willenserklärung einzigt und allein vor dem akatholischen Seelsorger abgegeben wird; und es wird demgemäß auch angezeigt sein, diesen in der neuesten Aera

praktisch gewordenen Fall etwas näher ins Auge zu fassen, und dieß um so mehr, als nach Art. I desselben Gesetzes vom 31. Dezember v. J. bei Ehen zwischen Angehörigen verschiedener christlicher Confessionen das Aufgebot in der gottesdienstlichen Versammlung des Pfarrbezirkes der Religions-Genossenschaft eines jeden der beiden Brautleute in der sonst gesetzlichen Weise zu geschehen hat, und daher auch von Seite des katholischen Seelsorgers eine gewisse Mitwirkung zum Zustandekommen einer derartigen, bloß vor dem akatholischen Seelsorger zu schließenden, gemischten Ehe in Aussicht genommen erscheint.

Sprechen wir aber vor Allem im Allgemeinen unser Urtheil aus über dieses neueste confessionelle Gesetz in unserem neuärrarischen Oesterreich, so müssen wir gestehen, daß uns dasselbe keineswegs nach allem dem, was vorausgegangen ist, überrascht hat. Wollen ja die Staatsgrundgesetze vom 21. Dezember 1867 und die Maigesetze vom 25. Mai 1868 auf dem Grundsätze der Gleichberechtigung der Confessionen beruhen und liegt dem Ehegesetze vom 25. Mai v. J. die Anschauung zu Grunde, die Ehe sei ihrem eigentlichen Wesen nach ein bürgerlicher Vertrag, und die wesentlichste Bedingung zu ihrem Zustandekommen sei daher nur die Intervention des Staates; kein Wunder somit, wenn man die im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbüche noch vorhandenen Einschränkungen jener Gleichberechtigung mit der neuen Ära nicht vereinbar findet, und wenn es das Staatsgesetz für einerlei erachtet, ob eine gemischte Ehe vor dem katholischen oder akatholischen Seelsorger eingegangen werde.

Eine andere Frage jedoch ist es, ob eine so dringende Nothwendigkeit zur sofortigen Abtragung dieser Schranke sich geltend mache, und diese müssen wir mit Recht in Zweifel ziehen, da nach unserer Ansicht durch die Praxis der passiven Assistenz dem subjectiven Belieben der Eheschließenden so zu sagen bis an die äußersten Grenzen der Möglichkeit Raum geben erscheint, und da man ja durch die Noth-Civilehe die

persönliche Freiheit, wie man so gerne und so laut rühmte, ohnehin von dem kirchlichen Zwange hinreichend emancipirt hatte.

Sodann handelt es sich hier um eine Eheschließung, die auch der religiösen Seite der Ehe Rechnung tragen soll, und da wäre denn doch zu beachten gewesen, wie nach den verschiedenen Religionsgrund säzen eine bestimmte Art der Eheschließung von der Kirche oder von der Confession, der dieser oder jener Theil der Eheschließenden angehört, als für ihr Bereich gültig oder ungültig angesehen werde. Oder wäre es nicht möglich, daß eine bestimmte Eheschließungsweise wohl nach protestantischen Grundsäzen, aber nicht nach katholischen eine gültige Ehe ergebe, und müßte man in diesem Falle nicht zu dem Schlusse kommen: das Staatsgesetz, welches in einer solchen Weise dem Katholiken eine Ehe zu schließen gestattet, verstöße, indem es den protestantischen Grundsäzen gerecht werden will, gegen die katholischen Grundsätze; dasselbe veranlaßte, indem es eigentlich nur den Protestanten in gleicher Weise wie den Katholiken behandeln will, zu einem Acte, der wohl in den Augen des Protestanten, aber nicht in denen des Katholiken seine Giltigkeit vor Gott und im Gewissen haben kann? Ja unter solchen Umständen müßte man offenbar nicht so sehr ein Absehen von den Grundsäzen dieser oder jener Religion oder jedweder Religion, wie dieß die Parole des modernen confessions- und religionslosen Staates überhaupt ist, und wie auf diesem Standpunkte insbesonders das Institut der Civilehe beruht, sondern vielmehr, um nicht zu sagen eine Unterdrückung der Grundsätze dieser Religion zu Gunsten derer einer andern Religion, so doch wenigstens ein Erheben der einen auf Kosten der andern erblicken, und da wäre denn die Trauer der Einen wie der Jubel der Andern erst recht erklärbar.

Nun wie verhält es sich demnach mit einer gemischten Ehe, die im Sinne des Gesetzes vom 31. Dezember v. J. bloß vor dem protestantischen Seelsorger eingegangen würde? Könnte eine derartig geschlossene ge-

mischte Ehe in den Ländern, für welche besagtes Gesetz Geltung hat, nach katholischen Grundsätzen als nicht bloß vor dem Staate, sondern auch vor der Kirche gültig angesehen werden?

Gemischte Ehen, welche bloß in Gegenwart des protestantischen Seelsorgers und zweier Zeugen geschlossen werden, widerstreiten offenbar der Bestimmung des Concils von Trient, wornach zur Schließung einer gültigen Ehe die Gegenwart des katholischen Pfarrers oder dessen Stellvertreters und zweier oder dreier Zeugen erforderlich wird. „Welche anders“, verordnen die Väter besagten Concils, „als in Gegenwart des Pfarrers oder eines andern Priesters auf die Erlaubniß des Pfarrers oder des Ordinarius hin, und zweier oder dreier Zeugen eine Ehe zu schließen sich vermessen sollten, die erklärt die heilige Synode zu einer derartigen Eheschließung ganz und gar für unsfähig, und sie beschließt, daß solche Eheschließungen null und nichtig seien, sowie sie dieselben mit gegenwärtigem Decrete null und nichtig macht.“ (Sess. 24. cap. I. de reform. matrimonii.)

Die Entscheidung in der aufgestellten Frage wird also einzig und allein davon abhängen, ob das betreffende Decret des Concils von Trient auf unseren Fall Anwendung findet, ob diejenigen, welche bei uns in Oesterreich eine gemischte Ehe eingehen, an die tridentinische Verordnung gehalten seien oder nicht.

Wie das Concil selbst l. c. bestimmt, so soll die fragliche Verordnung in einer jeden Pfarre erst nach Verlauf von 30 Tagen nach ihrer daselbst zum ersten Male geschehenen Publication in Kraft treten. Diese Publication muß aber im gegebenen Falle nicht eigens bewiesen werden, sondern sie wird vorausgesetzt, wenn in einer Pfarre das Decret des Concils als solches durch einige Zeit in Uebung war.

Um von Anderem zu schweigen, erklärt in dieser Beziehung Benedict XIV. in der Constitution „Paucis abhinc hebdomadis“: „Cum praevideretur facile deperditum iri probationes, unde constaret de promulgatione Tridentini Decreti, in qualibet parochia,

atque exinde orituras plerumque dubitandi causas, num execu-
tioni demandata fuisset praescripta conciliaris Decreti promul-
gatio, numque propterea vim suam obtinere deberet, approbante
Pontifice Maximo sancitum fuit a Congregatione Concilii, ad ean-
dem promulgationem comprobandum sufficere diuturnam ob-
servantiam ejusque conciliaris Decreti, cuius publicatio inducitur
ex diuturnitate temporis, quo matrimonia in Paroeciis coram Pa-
rocho ac duobis testibus celebrata fuerint.“

Daß nach diesen Bestimmungen das tridentinische Decret, welches zur Giltigkeit der Ehe die Gegenwart des Pfarrers und zweier oder dreier Zeugen verlangt, in den westösterreichischen Ländern in Kraft getreten ist, versteht sich wohl von selbst, und es kann sich daher nur darum fragen, ob nicht etwa früher oder später dasselbe daselbst wiederum außer Wirksamkeit getreten sei.

Da wollen wir nun von jenen speciellen Fällen, wo man zur Zeit der Eheschließung sich nicht sicher und leicht an den katholischen Pfarrer wenden kann, ganz und gar absehen und bemerken vor Allem, daß besagtes Decret nicht mehr verbindlich sei, wenn es wohl durch einige Zeit beobachtet wurde, sodann aber seit einem langen Zeitraume außer Uebung gekommen ist, was besonders dann stattfindet, wenn die katholische Pfarre, in welcher es promulgirt worden war, ganz und gar aufgehoben worden ist.

Es braucht wohl nur der einfachen Erwähnung, daß ein derartiger Grund rücksichtlich der Länder der österreichischen Monarchie unmöglich geltend gemacht werden könnte, und es unterliegt nicht dem geringsten Zweifel, daß in diesen Ländern die katholischen Ehen (die Ehen der Akatholiken ziehen wir hier gar nicht in Betracht als außerhalb der Grenzen unserer Abhandlung liegend) nur unter der Bedingung als gültig anzusehen sind, wenn sie gemäß der Vorschrift des Concils von Trient vor dem katholischen Pfarrer und zweier oder dreier Zeugen eingegangen werden.

Aber wie verhält es sich denn mit den gemischten Ehen, ist auch bei den Ehen von Katholiken mit Akatholiken in den westösterreichischen Ländern die Gegenwart des katholischen Pfarrers zu deren Gültigkeit durchaus nothwendig?

Da die an die Erzbischöfe und Bischöfe Deutsch-Oesterreichs gerichtete Instruction Gregor's XVI. vom 22. Mai 1841 die passive Uffizienz des katholischen Pfarrers für den Fall bestimmt: „Si quidem igitur in praedictis Dioecesibus quandoque fiat, ut conantibus licet contra per debitas suasiones hortationesque sacris pastoribus catholicus vir aut mulier in contrahendi mixti matrimonii citra necessarias cautiones sententia persistat, et aliunde res absque gravioris mali scandalique periculo in religionis perniciem interverti plane non possit: simulque in ecclesiae utilitatem et commune bonum vergere posse agnoscatur, si hujuscemodi nuptiae, quantumvis illicitae ac vetitae, coram catholico parocho potius, quam coram ministro acatholico, ad quem facile fortasse confugerent celebrentur;“ und da bisher, wie wir bereits oben gesagt haben, diese Praxis in Uebung war: so sprechen in den deutsch-österreichischen Ländern positives Recht und Praxis für die nothwendige Gegenwart des katholischen Pfarrers auch bei gemischten Ehen. Doch es gelten ja rücksichtlich der gemischten Ehen in verschiedenen Ländern so zu sagen Ausnahmsbestimmungen und vielleicht können dieselben unter den gegenwärtigen Verhältnissen auch für Westösterreich in Anspruch genommen werden.

Da begegnet uns denn zuerst die sogenannte Declaration Benedict's XIV. vom 4. November 1741, nach welcher die gemischten Ehen, welche ohne Beobachtung der tridentinischen Form in Orten eingegangen werden, die zur Zeit ihres Erlasses der Botmäßigkeit der niederländischen Generalstaaten unterstanden, gültige und unauflösliche Ehen sein sollten. „Si forte aliquod hujus generis matrimonium (sive catholicus vir haereticam feminam in matrimonium ducat sive catholica semina

haeretico viro nubat) Tridentini forma non servata ibidem (in locis Foederatorum Ordinum dominio in Belgio subjectis) . . . in posterum (quod Deus avertat) contrahi contingat, declarat sanctitas sua, matrimonium hujusmodi, alio non concorrente canonico impedimento, validum habendum esse, et neutrum ex conjugibus, donec alter eorum supervixerit, ullenus posse sub obtentu dictae formae non servatae novum matrimonium imire.¹⁾

^{supob} Lagen aber dieser Declaration besondere Motive zu Grunde (Schulte bemerkt in seinem Therechte¹⁾), es sei weder überhaupt zu erweisen gewesen, daß die Schlüsse des Tridentiums jemals in den gesammten föderirten holländischen Staaten publicirt worden, noch insonderheit auch nur im Entferntesten dargethan worden, daß die vom Concile vorgeschriebene Publication des caput 1 Deer. de refor. matr. in den einzelnen Parochien stattgefunden habe, und auch Peronne²⁾ erklärt das längere Schwanken Benedict's XIV. in dieser Sache aus dem Zweifel, den Manche ob der damaligen kriegerischen Unruhen über die in den einzelnen Pfarrreien stattgefundene Publication hegten), so kann dieselbe an sich und von selbst durchaus nicht auf andere Länder ausgedehnt werden, wie dies auch unzweifelhaft sich ergibt aus der ganzen Fassung der Declaration selbst, aus sonstigen Erklärungen Benedict's XIV., aus einer Declaration der Congregatio Concilii vom 20. August 1780, daß dieselbe nicht auf Ungarn, und vom 22. April 1795, daß sie nicht auf Frankreich als ausgedehnt zu betrachten sei, und um anderes nicht mehr zu erwähnen, auch aus der Erklärung Pius VII. an den apostolischen Vicar von Trier vom 23. April 1817, dahin lautend: „Decretalem ipsam minime ad alias regiones aut dioeceses extensam haberi unquam posse, nisi peculiari Decreto id ipsum a sede Apostolica declaretur.“ Zu wiederholten Malen fand daher auch von Seite des apo-

¹⁾ Seite 234, Gießen 1855.

²⁾ De matrimonio christiano, t. II. p. 239. Romae 1858.

stolischen Stuhles eine derartige besondere Ausdehnung der Benedictinischen Declaration auf einzelne bestimmte Länder statt, von welchen Fällen wir hier nur auf das an den Erzbischof von Köln und die Bischöfe von Trier, Paderborn und Münster gerichtete Breve Pius VIII. „Litteris altero“ vom 25. März 1830 ausdrücklich hinweisen wollen: „Nunc autem per Nostras has Litteras volumus et mandamus, ut matrimonia mixta, quae posthac (a die videlicet 25. Martii 1830) in vestris dioecesibus contrahi contingat non servata forma a Tridentino concilio praescripta, si eisdem nullum aliud obest canonicum dirimens impedimentum, pro ratis ac veris connubii habeantur, prout Nos Auctoritate Nostra Apostolica matrimonia eadem vera et rata fore declaramus atque decernimus, contrariis non obstantibus quibuscumque.“

Das Gesagte wird ohne Zweifel vollkommen genügen, um Denjenigen begegnen zu können, die da etwa auf Grundlage der Declaration Benedicti XIV. vom 4. November 1741 oder auch des Breves Pius VIII. vom 25. März 1830 die Gültigkeit der bei uns in Westösterreich geschlossenen gemischten Ehen als von der tridentinischen Form unabhängig erklären wollten.

Sodann haben wir aber auch noch zwei andere päpstliche Erlässe ins Auge zu fassen, die sich unter andern gleichfalls auf die gemischten Ehen beziehen, und es gehört hieher, um gleich mit dem kürzeren, obwohl der Zeit nach späteren Actenstücke zu beginnen, die durch das Breve Gregor's XVI. vom 30. April 1841 für gewisse Theile der Länder der ungarischen Krone (Ungarn und Siebenbürgen) erlassene apostolische Instruction zu verzeichnen, wornach wegen der besonderen daselbst obwaltenden Umstände die Abwesenheit des katholischen Pfarrers für sich allein die gemischten Ehen gültig eingehen lässt: „Quod autem attinet ad connubiorum istorum (mixtorum) coram acatholico ministro, seu non servata concilii tridentini forma celebrationem . . inspectis tam praeteritis quam praesen-

ibus locorum de quibus sermo est peculiaribus circumstantiis, erunt ab episcopis et a parochis prudenter dissimulanda et pro validis habenda, nisi tamen canonicum aliunde officiat impedimentum.“

Reicht nun schon die Anführung des betreffenden Wortlautes dieser apostolischen Instruction hin, um jeden Versuch, dieselbe auch für die in den westösterreichischen Ländern eingegangenen gemischten Ehen geltend zu machen, sofort als eitel und thöricht erkennen zu lassen, so müssen wir uns mit dem andern diesbezüglichen päpstlichen Actenstücke etwas länger und eingehender beschäftigen.

Es ist aber dieses das von Gregor XVI. unter dem 27. Mai 1832 an die Erzbischöfe und Bischöfe Bayerns gerichtete Breve „Summo jugiter studio“ und die damit zusammenhängende Instruction vom 12. September 1834.

Einer unter dem Drucke der bairischen Regierung sich allmälig geltend machen wollenden falschen Praxis gegenüber, wornach man nicht nur ohne jedwede Dispensation, sondern auch ohne Leistung der betreffenden Garantie gemischte Ehen eingehen wollte, und wornach die Seelsorger unter schwerer Strafe gehalten sein sollten, die gemischten Ehen in der Kirche vor dem katholischen Volke zu proclaimiren und sodann der Eheschließung selbst zu assistiren oder wenigstens den Brautleuten sogenannte Entlassscheine (litterae dimissoriales) auszustellen, hat Gregor XVI. im genannten Breve vom 27. Mai 1832 mit aller Entschiedenheit der katholischen Wahrheit Ausdruck gegeben und den Seelsorgern jedwede Mitwirkung bei gemischten Ehen, die ohne die Garantie und ohne Dispens geschlossen werden wollten, auf's Strengste untersagt: „tunc sane sacri Pastoris officium erit abstinere non solum a matrimonio ipso sua praesentia honestando sed etiam a praemittendis eidem proclamationibus atque a dimissorialibus litteris concedendis.“

Wenn aber dieses Verbot mit den Worten motivirt wurde „Animarum curator, qui se aliter gereret, in praesentibus praे-

sertim Bayariae adjunctis, approbare quodammodo illicitas illas nuptias facto suo videretur," so erscheint es nicht ganz klar, ob in dem „qui se aliter gereret“ das „matrimonio ipso sua praesentia honestando“ unbedingt inbegriffen ist, und daher das „approbare quodammodo illicitas illas nuptias facto suo“ nicht auch auf den doch im Vorgehenden ausdrücklich erwähnten Fall bezogen sein will, wo keine Assistenz von Seite des katholischen Seelsorgers stattfindet, sondern derselbe den Brautleuten nach vorhergegangener Verkündigung nur den Entlassschein ausstellt („vel saltem contracturis Dimissoriales litteras concedant“). Diese Dunkelheit dürfte auch noch dadurch vermehrt werden, daß so dann in dem früher ebenfalls ausdrücklich namhaft gemachten Falle, wo der protestantische Theil nicht wahrhaft ledig, sondern nur von seinem noch lebenden Gatten geschieden wäre, die gemischte Ehe bestimmt als ungültig erklärt wird: „matrimonium mixtum in ejusmodi casibus non modo illicite fieret sed nullum prorsus atque adulterinum foret; praeterquam si priores illae nuptiae, quas haeretica pars divortio dissolutas esse autumat, irritae omnino fuissent propter aliquod, quod illis vere obstiterit canonicum dirimens impedimentum.“

Diese päpstliche Weisung rief nun eine große Unruhe hervor, weshalb auf erneuertes Ansuchen des bairischen Episcopates die Instruction an die Erzbischöfe und Bischöfe im Königreiche Baiern vom 12. September 1834 „Litteris jam inde“ erschien, die die nähere Auslegung des Breves vom 27. Mai 1832 sein sollte. Demgemäß erklärt dieselbe, es sei durch dieses jenes Verhalten, das der apostolische Stuhl sonst gegenüber den gemischten Ehen beobachtete, nicht ausgeschlossen: „Litteris die 27. Maji 1832 non ita esse intelligendas, quasi nempe eam omnino excludant tolerantiae rationem prudentiaeque oeconomiam, qua apostolica sedes ea mala patienter dissimulare consuevit, quae vel impeditri prorsus nequeunt, vel si impediantur, gravioribus etiam incomodis facilem aditum possunt patefacere.“ Und es wird weiters für gewisse Fälle die Vornahme der Ver-

kündigung, die Ausstellung von Verkündrscheinen, und auch die passive Assistenz als zu toleriren zugestanden: „Siquidem igitur ex temporum, locorum ac personarum conditione matrimonium acatholici viri cum catholica muliere et viceversa absque majoris mali scandalique periculo in Religionis perniciem interverti omnino non possit; tunc sane ad graviora scandala praecavenda abstinendum erit a catholico coniuge censuris in illum nominatim expressis corripiendo; immo vero tolerandum, ut a parocho catholico tum consuetae proclamationes fiant, omni tamen praetermissa mentione religionis illorum, qui nuptias sint contracturi, tum etiam de factis proclamationibus litterae mere testimoniales concedantur, in quibus (si nullum adsit dirimens impedimentum) unice enuncietur, nil aliud praeter vetitum ecclesiae ob impedimentum mixtae Religionis matrimonio conciliando obstare, nullo prorsus addito verbo, ex quo consensus aut adprobacionis vel levis suspicio sit oritura. Quod si in Ecclesiae utilitatem et commune animarum bonum cedere posse dignoscatur, hujuscemodi nuptias quantumlibet illicitas et vetitas coram parocho catholico potius, quam coram ministro haeretico, ad quem partes facile confugere possent, celebrari, tunc ipse parochus catholicus aliasve sacerdos ejus vices agens poterit iisdem nuptiis materiali tantum praesentia, excluso quovis ecclesiastico ritu, adesse, perinde ac si partes unice ageret meri testis vulgo qualificati seu autorisabilis; ita sc. ut utriusque conjugis auditio consensu deinceps pro suo officio actum valide gestum in matrimoniorum librum referre queat.“

Fassen wir nun den Wortlaut dieses Indultes scharf ins Auge, so werden wir wohl nicht irren, wenn wir sagen, es handle sich da um wohl unerlaubte, aber gilige Ehen, und die in der Vornahme der Verkündigung, in der Ausstellung der Verkündschene und in der passiven Assistenz liegende Mitwirkung finde zu einer wohl unerlaubten, aber giligen Eheschließung statt; „nuptiae quantumlibet illicitae et vetitae“ werden ja derartige Ehen ausdrücklich genannt.

Sodann aber ist zu beachten, daß nur von „litterae mere testimoniales“ und nicht von „litterae dimissoriales“ die Rede ist, und es wird daher, wenn die passive Assistenz nicht überall und unbedingt vorgeschrieben wird, schon aus dem Grunde in Fällen, wo die passive Assistenz nicht stattfindet, keineswegs aus den ausgestellten Dimissorialen die Gültigkeit der ohne die passive Assistenz des katholischen Pfarrers geschlossenen gemischten Ehen gefolgert werden können, sondern man scheint vielmehr im Auge gehabt zu haben, daß für manche Orte Baierns die tridentinische Form aus den oben bemerkten Ursachen nicht verpflichtend und somit auch die Gegenwart des katholischen Pfarrers zur Gültigkeit der Ehe nicht erfordert werde.

Ueberdies wird ja eben zur Abwendung der Assistenz des akatholischen Seelsorgers (ad quem partes facile configere possent) die passive Assistenz des katholischen Pfarrers zugestanden und wird demnach schon so der Fall, wenn er auch an sich nicht unmöglich und unzulässig wäre, ohne allen Zweifel ausgeschlossen, daß nämlich durch die Dimissorialen der akatholische Seelsorger vom katholischen Pfarrer zur nothwendigen Assistenzleistung delegirt würde.

Endlich bestärkt uns in dieser unserer Auffassung noch der Umstand, daß in der oben erwähnten Benedictinischen Declaration und insbesonders in dem Breve Pius VIII. vom 25. März 1830, in welchem doch auch für gewisse Fälle die passive Assistenz zugestanden wird („Quam circa rem illud solummodo in nonnullis locis tolerandum est, ut parochi qui ad graviora rei catholicae incommoda avertenda praesentiam suam contrahendis his nuptiis praestare agebantur, paterentur quidem eas ipsis praesentibus confici (si sc. nullum aliud obstaret canonicum impedimentum) ut auditio utriusque partis consensu deinceps pro suo officio actum valide gestum in matrimoniorum librum referrent, sed caverent semper ab illicitis hujusmodi matrimoniiullo suo actu approbandis multoque magis a sacris precibus et ab ec-

clesiastico quovis ritu eisdem admiscendo“), ausdrücklich die ohne tridentinische Form geschlossenen Ehen, wenn kein anderes kanonisches trennendes Hinderniß vorhanden ist, für gültig erklärt werden, was in besagter Instruction nicht der Fall ist, und wir können daher in dieser eine Ausdehnung der Benedictinischen Declaration auch auf Baiern durchaus nicht erblicken, so wenig als dieß Demand von der oben namhaft gemachten Instruction Gregors XVI. vom 22. Mai 1841 für die deutsch-österreichischen Länder sagen wird, obgleich es da fast mit denselben Worten heißt: „simulque in ecclesiae utilitatem et commune bonum vergere posse agnoscatur, si hujusmodi nuptiae, quantumvis illicitae ac velitae, coram catholico potius, quam coram ministro acatholico, ad quem facile fortasse confugerent, celebrentur.“

Soviel erscheint uns also nach dem Gesagten als feststehend, daß die bairische Instruction nur eine Co-operation zu einer gütigen gemischten Ehe gestatte, und daß sie jene gemischten Ehen, die vor dem akatholischen Seelsorger eingegangen werden, nicht schon aus dem Grunde für gütig ansehe, weil die Dimissorialen von dem katholischen Seelsorger ausgestellt wurden, oder weil sie etwa dieselben überhaupt wegen der durch sie aufgehobenen Verpflichtung der tridentinischen Form für gütig erklären wolle.

Dessenungeachtet hat sich aber in Baiern gleich nach dem Erscheinen besagter Instruction wohl unter Bedachtnahme auf die oben hervorgehobene, etwas dunkle Stelle des Breves vom 27. Mai 1832, dessen nähere Erklärung jene ja sein wollte, und vielleicht auch unter dem Drucke der bairischen Regierung, und weil erst die Kölner Streitigkeiten den wahren Wortlaut des Breves Pius VIII. vom 25. März 1830 vollends ans Tageslicht gezogen haben, die Praxis gebildet, daß von der passiven Assistenz als dem akatholischen Theile und der Regierung missliebig ganz Umgang genommen wurde, daß aber derartige Ehen vom katholischen Pfarrer verkündet und nach Ausstellung der

Dimissorialen vor dem akatholischen Seelsorger eingegangen wurden. Dabei hielt man allgemein derartig eingegangene Ehen für gültig; nur wenn der protestantische Theil bloß von seinem noch lebenden Gatten geschieden war, galt die Ehe als ungültig, und es wurden die katholischen Seelsorger selbst von Seite der Regierung jedweder Mitwirkung zu einer solchen ungültigen Ehe mit Berufung auf die katholischen Kirchenrechts-Grundsätze entbunden.

Diese Praxis ist denn auch gegenwärtig noch in Uebung, wenigstens von mehreren Diözesen ist dieß uns ausdrücklich bekannt, nur werden nicht überall litterae dimissoriales, sondern hie und da litterae testimoniales im Sinne der Instruction ausgestellt, und auch jetzt halten wenigstens die Leute allgemein solche Ehen für gültig, obgleich für unerlaubt, selbst viele Gelehrte theilen diese Ansicht, und die bairischen Bischöfe haben eben so wenig wie Rom diese Anschauungsweise durch ein öffentliches Document verworfen.

Ist nun dieses die Sachlage rücksichtlich der gemischten Ehen in Baiern, so ist ersichtlich, daß bei uns in Westösterreich keineswegs die gleichen Verhältnisse statthaben. Denn wollte man auch jene gemischten Ehen, welche in Baiern an Orten, wo das Tridentinische Decret in Kraft ist, bloß vor dem akatholischen Seelsorger eingegangen werden, in sich in Wahrheit für ungültig ansehen, so gelten sie doch gegenwärtig äußerlich und allgemein für gültige Ehen, und fände also demgemäß von Seite des katholischen Pfarrers doch nur eine Mitwirkung zu einer Ehe statt, welche wenigstens äußerlich und allgemein wohl als unerlaubt, aber doch als gültig angesehen wird; auch hat sich bereits eine Praxis gebildet, und zwar mit Zugrundelegung von obgleich nach unserem Dafürhalten falsch verstandenen päpstlichen Weisungen.

Bei uns in Westösterreich aber handelt es sich um eine unter den neuen Verhältnissen erst anzubahnende Praxis, bei uns in Westösterreich gelten dem allgemeinen katholischen

Bewußtsein derartige, bloß vor dem akatholischen Seelsorger geschlossene gemischte Ehen als nach katholischen Grundsätzen ungültig, und haben wir uns auch bis jetzt vergebens bemüht, einen Grund zu entdecken, nach welchem der Katholik dieselben für gültig halten könnte.

Wollte man aber zuletzt noch auf den Rechtsatz hinweisen, daß propter individuatem contractus das Privilegium, das der eine Theil der Eheschließenden genießt, auch dem andern Theile zu Gute komme¹⁾, und wollte man demnach behaupten, auch bei uns können Katholiken mit Protestantten ohne tridentinische Form eine gültige Ehe eingehen, weil ja diese an die Innehaltung derselben nicht gebunden seien: so mag es dahingestellt bleiben, ob in Orten, wo das tridentinische Gesetz „Tametsi“ in Kraft steht, die Protestantten an sich durch dasselbe betroffen seien oder nicht; jedenfalls ist aber dasselbe bei Eingehung einer gemischten Ehe maßgebend, da jene Gründe, die für die Enthebung der Protestantten zu sprechen scheinen, wie z. B. die moralische Unmöglichkeit, das betreffende Gesetz zu befolgen, eine stillschweigende Dispensation u. dgl., von den gemischten Ehen nicht geltend gemacht werden können, denn da ist die Kirche so zu sagen bis an die äußerste Grenze gegangen, um die Befolgung des Gesetzes möglich zu machen und die gemischten Ehen will die Kirche in solchen Orten bestimmt an dasselbe gebunden sehen.

Wir mögen also die Sache betrachten, wie wir wollen, bei uns in Westösterreich können bloß vor dem akatholischen Seelsorger geschlossene gemischte Ehen nach katholischen Grund-

¹⁾ Benedict XIV. spricht in seinem Werke „de syn. dioec.“ (l. VI. c. 6 N. 12) die Ansicht aus, daß das Privilegium der Frau auch dem mit ihr die Ehe schließenden Manne zu Gute komme, obwohl er selbst unter Katholiken geboren ist und dort gelebt hat, wo das tridentinische Gesetz in Geltung ist; und allgemein wird festgehalten, daß Katholiken dadurch, daß sie mit solchen Protestantten, die ebenfalls und unzweifelhaft der tridentinischen Verordnung nicht unterstehen, von dieser für sie sonst verbindlichen Form entbunden werden.

säzen unmöglich als gütig angesehen werden und scheinen daher in keiner Weise die bairischen Verhältnisse und die bairische Instruction vom 12. September 1834 für das Verhalten des Seelsorgers in Westösterreich rücksichtlich des Gesetzes vom 31. Dezember 1868 maßgebend sein zu können; sondern nach unserer Meinung gibt das besagte Gesetz selbst am besten den betreffenden Fingerzeig, wenn es in den Absätzen 2 und 3 des Artikels II sagt: „Dies kann auch in dem Falle geschehen, wenn das Aufgebot wegen Weigerung eines Seelsorgers durch die politische Behörde vorgenommen wurde.“ „Den Brautleuten steht es in allen Fällen frei, die kirchliche Einstellung ihrer vor dem Seelsorger des einen der Brautleute geschlossenen Ehe bei dem Seelsorger des andern Theiles zu erwirken.“

Hiermit glauben wir aber die verschiedenen Gesichtspunkte zur Orientirung in unserer fraglichen Angelegenheit zur Genüge dargelegt zu haben und schließen demnach, da wir uns zur Aufstellung von speciellen und positiven Sätzen nicht für berechtigt halten, unsere Abhandlung mit den Worten des heiligen Augustin: „In necessariis unitas, in dubiis libertas, in omnibus caritas.“ Sp.

Der Seelsorger bezüglich der Taubstummen seiner Gemeinde.

(Fortsetzung.)

Nachdem man nun sein Urtheil nach reiflicher Ueberlegung dahin gebildet hat, daß das Kind wirklich taubstumm (also nicht blödsinnig) sein muß, tritt eine weitere Aufgabe für den Seelsorger ein, nämlich:

Ad b. Die Eltern wegen dieses Familienleidens zu trösten und ihnen die zur ferneren Erziehung